

# FORUM

## „GUTE ARBEIT AN DEN BERLINER HOCHSCHULEN“

unter Leitung des Staatssekretärs für Wissenschaft und Forschung Steffen Krach

### Kriterienkatalog

#### für die Zuordnung von Aufgaben studentischer Beschäftigter an Hochschulen

(Entwurf der AG vom 12.12.2018)

Die nachfolgende Auflistung ist das Ergebnis einer Verständigung zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite im Rahmen des Forums „Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen“. Dieses Dokument dient beim Einsatz studentischer Beschäftigter der rechtlichen Orientierung. Eine Einzelfallbetrachtung wird dadurch nicht entbehrlich (es ersetzt insbesondere keine BAKs, soweit sie erforderlich sind). Durch künftige gerichtliche Entscheidungen könnte sich Anpassungsbedarf für die Auflistung ergeben.

Aufgaben studentischer Beschäftigter an Hochschulen	
Wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten (§ 6 WissZeitVG, § 121 BerlHG, TV Stud, TV-L)	keine wissenschaftliche oder künstlerischen Hilfstätigkeiten
<b>Kriterien / Indizien</b>	
<b>Gegenstand der Tätigkeit:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wiss. Hilfs-Tätigkeiten (LAG Urteil vom 05.06.2018 – 7 Sa 143/18; ErfK zu § 6 WissZeitVG): diese ermöglichen/ fördern wiss. Dienstleistungen (Forschung/Lehre); Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, des entsprechenden wiss. Personals und des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, ... Entsprechendes wird für künstlerische Hilfstätigkeiten zu gelten haben</li><li>• Wiss. Dienstleistungen (LAG): Mitarbeit bei allen den Profs. obliegenden Dienstaufgaben; [insbesondere im LAG-Urteil Randziffer 43]: Unterrichtstätigkeiten, Prüfungen und der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien Entsprechendes wird für künstlerische Hilfstätigkeiten zu gelten haben</li><li>• Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen (LAG) Entsprechendes wird für künstlerische Hilfstätigkeiten zu gelten haben</li><li>• Entscheidend ist die Nähe des Beschäftigten zu wiss. Tätigkeiten (LAG; BAG Urteil vom 08.06.2005 – 4 AZR 396/04) Entsprechendes wird für künstlerische Hilfstätigkeiten zu gelten haben</li><li>• Tätigkeit zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. die Erbringung von Hilfstätigkeiten (Vorarbeiten, Zuarbeiten) (LAG) Entsprechendes wird für künstlerische Hilfstätigkeiten zu gelten haben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überwiegende Verwaltungstätigkeiten (einschließlich technischer Tätigkeiten) = <u>kein Wissenschafts- oder Kunstbezug</u></li><li>• Hochschulaufgaben, die auch in nichthochschulischen Einrichtungen in dieser Weise anfallen = <u>kein spezifischer Wissenschafts- oder Kunstbezug</u> (z.B. allgem. Bibliotheksaufgaben)</li><li>• allein EDV-technische Aufbereitung vorgegebener Informationen (LAG)</li><li>• ...</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• (unmittelbar) wissenschafts- oder kunstunterstützende Aufgaben</li> <li>• ...</li> </ul>	
<b>Personelle Einbindung, Anbindung, Zuordnung, Weisungsrecht als ein Indiz, muss immer in Verbindung mit der Art / dem Gegenstand der Tätigkeit betrachtet werden:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Direkte</u> Anbindung an Wissenschaftler*innen und / oder wissenschaftlich arbeitendes Personal, Arbeit unter Anleitung von Wissenschaftler*innen/ wissenschaftlich arbeitendem Personal (z.B. Arbeit am Lehrstuhl) Entsprechendes gilt für den Bereich der Kunst</li> <li>• <u>unmittelbare</u> Zuarbeit zu Wissenschaftler*innen und / oder wissenschaftlich arbeitendem Personal (Labor) Entsprechendes gilt für den Bereich der Kunst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorische Einbindung in den allgemeinen Verwaltungsapparat und die akademische Selbstverwaltung</li> <li>• Direkte Anbindung an und Zuarbeit zu nicht-wissenschaftlich oder nicht-künstlerisch arbeitendem Personal</li> </ul>

<b>Aufgaben studentischer Beschäftigter an Hochschulen</b>		
<b>Beispielhafte Tätigkeiten</b>		
	<b>Wissenschaftliche oder künstlerische Hilftätigkeiten</b> (§ 6 WissZeitVG, § 121 BerlHG, TV Stud)	<b>keine wissenschaftliche oder künstlerische Hilftätigkeit</b>
1	Unterrichtstätigkeit als Tutor*in (ErfK zu § 6 WissZeitVG)	
2	Mitwirkung in der Lehre, einschließlich Erstellung von Unterrichtsmaterial	
3	unterstützende Tätigkeit bei Prüfungen (analog Protokollerklärung zu § 5 (3) TV Stud III)	
4	Zusammenstellung wiss. Materialien (ErfK zu § 6 WissZeitVG) Entsprechendes gilt für den Bereich der Kunst	
5	Aufarbeiten von wiss. Materialien (MüKo zu § 23 TzBfG) Entsprechendes gilt für den Bereich der Kunst	
6	redaktionelle Bearbeitung von wissenschaftlichen Texten (z.B. die Kontrolle von Fußnoten in einem wissenschaftlichen Text (Maschmann/Konertz in NZA 2016, 257) Entsprechendes gilt für den Bereich der Kunst	
7	Mitwirkung an Evaluationen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder im Kontext zu Wissenschaft oder Kunst	Mitwirkung an Evaluationen zu administrativen Zwecken (je nach Ausgestaltung im Einzelfall ggf. auch bei Lehrevaluation gegeben)
8	Bearbeitung und Erweiterung einer am Lehrstuhl entwickelten Software für das wiss. Personal/ wiss. Zwecke an einer wiss. Organisationseinheit (z.B. Lehrstuhl) (LAG)	Bearbeitung und Erweiterung einer Software in einer und für eine administrative Organisationseinheit (z.B. Rechenzentrum o.ä.) IT-Verwaltung, IT-Administration, Support und Beratung, IT-Programmierung (wenn <u>nicht</u> zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Urteil LAG Nr. 2.2.2.3 – bzw. entsprechend für künstlerischen Bereich)
9	Studienfachberatung (Fakultät / Fachbereich); Wichtig: Urteil BAG 08.06.2005 – 4 AZR 396/04 Quelle Jurion.de Rn 21bb „Vielmehr bedarf es für die Bewertung, ob eine Tätigkeit in der Studienberatung eine wissenschaftliche Dienstleistung ist, einer auf die Qualität der Dienstleistung abstellenden Betrachtung der Tätigkeit.“ Entsprechendes wird für den Bereich der Kunst zu gelten haben	Allg. Beratung (Zentrale Hochschul-/ Universitätsverwaltung)
10		Registrierung, Katalogisierung, Ausgabe und Rücknahme von Büchern in einer Bibliothek sowie sonstige allgemeine Bibliotheksaufgaben

11		Aufsichtstätigkeiten, z.B. in Bibliotheken, PC Pools
12		Gremienarbeit
13		Verwaltung
14		Aufgaben im Sekretariat (Staudinger/Preis § 620, Rn. 286d, ErfK zu § 1 WisszeitVG)
15		Veranstaltungsmanagement und -organisation
16		Öffentlichkeitsarbeit und Social Media
17		Neugestaltung/ Pflege einer Hochschulwebseite (LAG/BAG)
18		Fachberatung im Int. Office/ Akad. Auslandsamt
19		sonstige Tätigkeiten im Int. Office/ Akad. Auslandsamt
20	...	...
...		

### Verwendete Literatur / Rechtsprechung

Erfurter Kommentar (ErfK)

J. von Staudingers Kommentar zum BGB (Staudinger/Preis)

Münchener Kommentar (MüKo)

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)

TV Stud III

Urteil LAG 05.06.2018 – 7 Sa 143/18

Urteil BAG 08.06.2005 – 4 AZR 396/04

### Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Beschreibung des Aufgabenkreises
BerIHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin / Berliner Hochschulgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
LAG	Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TV Stud	Tarifvertrag Studentische Beschäftigte
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
WissZeitVG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft / Wissenschaftszeitvertragsgesetz